



LAND BRANDENBURG



Polizeipräsidium
Land Brandenburg

Polizeipräsidium | Kaiser-Friedrich-Str. 143 | 14469 Potsdam

c/o netzpolitik.org
Herr André Meister
Schönhauser Allee 6/7
10119 Berlin

Behördenstab/Stabsbereich Recht
Kaiser-Friedrich-Straße 143
14469 Potsdam

Bearb.: Ebel
Gesch.-Z.: StB 4.4-789-2/634/20
Telefon: (0331) 5686 - 791
Fax: (0331) 283 - 3509

Internet: www.polizei.brandenburg.de

Potsdam, 10. September 2020

Ihre Anfrage -per E-Mail- vom 08. September 2020

Hier: Anfrage „fragdenstaat.de“ [#196780]

Sehr geehrter Herr Meister,

über die Internetplattform „fragdenstaat.de“ ersuchen Sie um Übersendung der Dienstanweisung zum Einsatz der automatischen Kennzeichenfahndung (DA-KESY) des Polizeipräsidioms vom 05. Juli 2019. Ihre Anfrage heben Sie dabei nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) hervor.

Die Einsicht in diese Thematik betreffende Unterlagen bzw. deren Herausgabe wird gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 4 AIG abgelehnt, da das Bekanntwerden des Akteninhaltes Belange der Strafverfolgung und –vollstreckung, der Gefahrenabwehr sowie die Tätigkeit der Polizei beeinträchtigen könnte.

Eine Einsicht in diese Unterlagen ist mit Blick auf die Aufgabenerfüllung der Polizei Brandenburg nicht vereinbar.

Detaillierte Kenntnisse zur technischen Wirkungsweise und personellen Ausgestaltung könnten im Bereich der Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr potentiell deren Wirksamkeit beeinflussen. Auch ließen sich Rückschlüsse auf die technische Ausstattung und das Know-How der Polizei ziehen.

Das Bekanntwerden der Informationen aus der hier in Rede stehenden Dienstanweisung könnte nachteilige Auswirkungen auf Belange der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung haben sowie die Tätigkeit der Polizei beeinträchtigen, da Ausstattungs-

und Einsatzkonzepte der Polizei Brandenburg in Gestalt von konkreten Prozess- und Arbeitsabläufen bei dem Einsatz des KESY-Systems bekannt würden. Damit ließen sich Strukturen, Erreichbarkeiten von Mitarbeitern, Einsatztaktiken, interne Informationsprozesse und polizeiliche Maßnahmen abschätzen.

Insoweit bitte ich um Verständnis, dass das von Ihnen begehrte Dokument nicht zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Im Übrigen verweise ich auf mein Antwortschreiben vom 19. August 2019, welchem ein gleichlautender Antrag Ihrerseits vom 09. August 2019 zugrunde lag.

Im Hinblick auf Ihr vorliegendes Akteneinsichtsbegehrt steht es Ihnen gemäß § 11 Absatz 2 AIG frei, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht (Aufgabenwahrnehmung des Grundrechts auf Akteneinsicht und Informationszugang) anrufen. Adresse und Erreichbarkeiten können über die Internetseite der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht unter www.lida.brandenburg.de eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bautze

